



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)

A. Problem

Die Regelungen zur Todesstrafe stehen im Widerspruch zu Art. 102 des Grundgesetzes und sind nach Art. 31 des Grundgesetzes und Art. 153 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes unwirksam bzw. gegenstandslos.

B. Lösung

Bereinigung des Verfassungstextes durch Änderung und Aufhebung der die Todesstrafe betreffenden Regelungen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des
Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die Todesstrafe ist abgeschafft."
2. Art. 109 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV), nach dem für besonders schwere Straftaten die Todesstrafe verhängt werden kann, ist seit dem Inkrafttreten des Art. 102 des Grundgesetzes ("Die Todesstrafe ist abgeschafft") mit Ablauf des 23. Mai 1949 unwirksam. Über eine einfache formelle Aufhebung der Vorschrift hinaus soll mit der Neufassung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 auch in der Verfassung des Landes Hessen ein dem Art. 102 des Grundgesetzes und dem Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe entsprechendes, aber von deren Fortbestand unabhängiges Verbot der Todesstrafe verankert und damit ein Bekenntnis zum besonderen Wert des Lebens abgegeben werden.

Zu Nr. 2

Mit der Abschaffung der Todesstrafe ist auch der Gegenstand des Art. 109 Abs. 1 Satz 3 HV (Bestätigung der Todesstrafe durch die Landesregierung) entfallen. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock